

- „über Nachträge und Erläuterungen zum Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetz,“
- „über die veräußerten Staatsgrundstücke,“
- „über das Staatsschuldenwesen und die Uebernahme der Oberlausitzer Schulden,“
- „über die Vorarbeiten für das neue Grundsteuer-System,“
- „über die weitere Ausbildung des Zollverbands,“
- „über die Staatslotterie“

besondere Mittheilungen zugehen.

In Verfolg der nach §. 23. der Verfassungs-Urkunde über die künftigen Appanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebühnisse festzusetzenden Bestimmungen ist, unter Berücksichtigung des darüber bereits am Landtage 1831 den Ständen zugegangenen Entwurfs, ein Hausgesetz bearbeitet worden, um dem jetzigen Landtage vorgelegt zu werden.

Unsere innern staatsrechtlichen Verhältnisse haben sich vereinfacht und ausgebildet: der mit der Oberlausitz abgeschlossene Particular-Vertrag ist nach Maassgabe der letzten landtägigen Verhandlungen zur Ausführung gekommen, und eben so ist, auf den Grund der von den Ständen der Regierung erteilten Ermächtigung, ein neues Uebereinkommen mit dem Hause Schönburg gelungen. Damit ist die früherhin für beide Landestheile bestehende Verschiedenheit der Gesetzgebung, der Abgaben — mit Ausnahme der Grundsteuer, deren Gleichstellung mit Eintritt des neuen Grundsteuer-Systems beginnt — und der Behörden in Wegfall gekommen, die Ungleichheit in der Behandlung der Staatsangehörigen eines Landes hat aufgehört, Gleichheit der Rechte und Pflichten ist auch hier eingetreten und der Uebergang zum neuen Zustand hat ungestört stattgefunden.

Wegen des gegenseitigen Vertriebes fremder Lotterie-Loose sind einige Conventionen mit fremden Staaten aufgehoben und dagegen neue mit Oesterreich, Baiern und Griechenland, wegen gegenseitiger Freizügigkeit und darüber abgeschlossen worden, wie erkrankende oder verunglückte unbemittelte Unterthanen in den beiderseitigen Landen geheilt und gepflegt werden sollen.

Eine neue Instanz des öffentlichen Rechtes ist durch neuere Bundesbeschlüsse festgestellt worden, ein Schiedsgericht, gebildet aus Staatsbeamten aller Bundesstaaten, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen. Kann dessen Anwendung auf Sachsen, vermöge unserer Verfassungs-Urkunde, auch nur in höchst seltenen Fällen vorkommen, so ist es doch allemal erwünscht, auch für den unwahrscheinlichen Fall die Möglichkeit der Entscheidung durch einen freien, unpartheiischen Rechtspruch zu besitzen.

Die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höhern Instanzen und die Durchführung mehrerer, am letzten Landtage beschlossener, wichtiger Verwaltungsgesetze erheischte die Herbeischaffung neuer Mittel um so mehr, als gerade die innere Verwaltung der alten Erblande, früherhin in der Landesregierung centralisirt, in den einzelnen Landestheilen jener fast ganz entbehrte.

Zu diesem Behuf wurden vier Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin als administrative Mittel-Instanzen errichtet, und ist die seitdem verflossene Zeit auch noch zu

kurz, um über die Wirksamkeit dieser neuen Behörden in allen ihren Beziehungen ein bestimmtes Urtheil fällen zu können, so ist doch der günstige Einfluß, welchen deren Berufsthätigkeit und Eifer auf raschen Geschäftsbetrieb und angemessene Entscheidungen äußert, unverkennbar, so wie auch durch die Anwesenheit der Behörde in der Provinz und die dadurch möglich werdende genauere Sach-, Orts- und Personen-Kenntniß die Erfolge dieser Wirksamkeit wesentlich begünstiget werden.

In der städtischen Reorganisation ist ein erfreuliches Vorschreiten bemerkbar, und ist die Vollendung des Local-Statuts bis jetzt auch nur bei dem kleinern Theile gelungen, so ist doch bereits überall ein regeres Leben und eine lebendigere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten hervorgerufen worden.

Durch die seit dem letzten Landtage ins Leben getretenen hochwichtigen Verwaltungsgesetze über

„Administrativ-Justiz,“

„Heimathrecht,“

„Brandversicherung“

wurde die Thätigkeit, sowohl der Untergerichte, als der neu constituirten Kreisdirectionen, vollauf in Anspruch genommen. Es war nichts Leichtes, Gesetze, die so tief in alle bürgerliche Verhältnisse eingreifen und für Form und Sache Neues enthalten, durch neue Behörden zur Ausführung zu bringen oder ihr entgegen zu führen. Konnten anfangs über diese und jene Bestimmung und Einrichtung Zweifel vorwalten, so finden sie sich nun beseitiget, wo der Erfolg Gesetz und Behörden bewährte.

Die häufig in Anwendung gekommenen Vorschriften des Administrativ-Justiz-Gesetzes haben keine Schwierigkeiten dargeboten, und im Gegentheil scheint der damit geregelte Instanzenzug, die collegialische Behandlung solcher Gegenstände, und die jederzeit mit Gründen versehenen Entscheidungen das öffentliche Vertrauen gewonnen zu haben.

Daß die praktische Anwendung des Heimathsgesetzes hier und da auf Zweifel und Unbestimmtheiten führte, darf nicht verwundern, da der Grundsatz des neuen Gesetzes ein vom frühern Verfahren wesentlich abweichender war. Allein im allgemeinen hat sich jener Grundsatz und die damit in Verbindung stehende Freizügigkeit der Landes-Einwohner von einem Ort zum andern um so mehr als wohlthätig bewährt, als letztere von der Bedingung eines unbescholtenen Lebenswandels abhängig ist und somit den selbstständigen Erwerb eben so sehr erleichtert, als dazu ermuntert.

Die Ausführung des neuen Brandversicherungsgesetzes ist durch die Umfanglichkeit der damit verbundenen neuen Catastration und durch den in mehreren Landestheilen fühlbaren Mangel gehörig qualificirter Bauverständiger etwas aufgehalten worden, während dagegen die neuen Versicherungsgrundsätze überhaupt sich bereits insofern als wohlthätig erwiesen haben, als der jährlich im zehnjährigen Zeitraum von 1826—35 durchschnittlich entrichtete Beitrag sich im Jahre 1836 auf die Hälfte beschränkt hat.

Das Bedürfniß einer neuen, großartigen, in ihren Folgen noch nicht zu übersehenden Unternehmung einer Eisenbahn veranlaßte die Vorlegung eines Expropriationsgesetzes. Die Lö-